



Merkblatt

Informationen zur Sportversicherung

Stand 01.03.2022



Betreuung durch:



Erwin Himmelseher
Assekuranz Vermittlung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Ring 23 · 50668 Köln
hismv@himmelseher.com

Vorwort

Der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) hat die wichtige Aufgabe, seinen Mitgliedsvereinen, Sportkreisen und Verbänden einen möglichst weitgehenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

Der Hauptausschuss des lsb h hat am 13.11.2021 die Weiterführung des Sportversicherungsvertrags mit den bewährten Partnern beschlossen. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2030.

Für den Vertrag gelten folgende Grundsätze:

1. Der Sportversicherungsvertrag soll die vorhandenen Risikobereiche für die Vereine weitestgehend abdecken. Er soll die Vereine und vor allem die vielen ehrenamtlich in den Vereinen tätigen Personen schützen. Er ersetzt keinesfalls die private Vorsorge der Sportlerinnen und Sportler und wird diesen Personen deswegen primär nur bei schweren Unfällen zur Verfügung gestellt.
2. Die Vertragslaufzeit von 9 Jahren gewährleistet eine Planungssicherheit für den lsb h und seine Vereine. In ständiger Abstimmung mit dem Sportversicherer werden bei Bedarf Bedingungen angepasst. Außerdem werden vereinsgerechte Zusatzversicherungen angeboten. Vereine erhalten auf Anfrage individuelle Angebote.
3. Individuelle oder sportartspezifische Besonderheiten dürfen nicht zu Lasten aller gehen, da die Beitragsgestaltung vertretbar und finanzierbar bleiben muss. Der Grundsatz des lsb h der Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine findet in diesem Sportversicherungsvertrag weiterhin seinen Niederschlag.

Landessportbund Hessen e.V.

Der Sportversicherungsvertrag zwischen dem Landessportbund Hessen e.V. (lsb h), und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE) gilt für die Dauer der Mitgliedschaft für die im lsb h zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Verein beziehungsweise ein Fachverband aus dem lsb h aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Vertragsgesellschaften

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

EUROPA Versicherung AG
Piusstraße 137
50931 Köln

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Versicherte Organisationen und Personen	6
I.	Versicherungsschutz für den lsb h und seine Organisationen	6
II.	Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter der versicherten Organisationen	7
B.	Versicherungszweige	10
I.	Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	10
1.	Gegenstand der Versicherung.....	10
2.	Leistungen.....	10
3.	Ausschlüsse	14
4.	Auszahlung der Leistung.....	15
II.	Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	15
1.	Gegenstand der Versicherung.....	15
2.	Besondere Vertragserweiterungen.....	16
3.	Leistungen.....	19
4.	Ausschlüsse	19
5.	Versicherungssummen	22
III.	Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	22
1.	Gegenstand der Versicherung.....	22
2.	Risikobegrenzung	23
3.	Versicherungsfall.....	23
4.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten	23
5.	Nicht versicherte Tatbestände	24
6.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel.....	25
7.	Nachhaftung	26
8.	Versicherungsfälle im Ausland	26
IV.	Umweltschaden-Versicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	26
1.	Gegenstand der Versicherung.....	26
2.	Risikobegrenzung	28
3.	Betriebsstörung	28
4.	Versicherungsfall.....	28
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten	28
6.	Nicht versicherte Tatbestände	29
7.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel.....	31
8.	Nachhaftung	31
9.	Versicherungsfälle im Ausland	32
V.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	32
1.	Gegenstand der Versicherung.....	32
2.	Leistungen.....	32
3.	Ausschlüsse	33
4.	Versicherungssummen	33
VI.	Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.....	34
1.	Gegenstand der Versicherung.....	34
2.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	34
3.	Leistungen.....	34
4.	Ausschlüsse	35
5.	Erlöschen des Versicherungsschutzes	35
VII.	Reisegepäckversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	35
1.	Gegenstand der Versicherung – Versicherte Sachen	35
2.	Leistungen – Versicherte Gefahren und Schäden.....	36
3.	Versicherungssumme	38

VIII.	Rechtsschutzversicherung – ARAG SE	38
1.	Gegenstand der Versicherung	38
2.	Inhalt des Versicherungsschutzes	38
3.	Allgemeine Risikoausschlüsse	39
4.	Eintritt des Versicherungsfalles	40
5.	Leistungsumfang	40
6.	Versicherungssumme; Strafkautio; Selbstbeteiligung	42
7.	Örtlicher Geltungsbereich	42
8.	Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes	42
9.	Prüfung der Erfolgsaussichten	42
10.	Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen	42
IX.	Krankenversicherung – EUROPA Versicherung AG	43
1.	Gegenstand der Versicherung	43
2.	Leistungen	43
3.	Einschränkung der Leistungspflicht	44
4.	Auszahlung der Leistungen	44
C.	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige	45
I.	Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch	45
II.	Schadenmeldung und Obliegenheiten	45
1.	Unfallversicherung	45
2.	Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung, Umweltschaden-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	45
3.	Vertrauensschadenversicherung	46
4.	Reisegepäckversicherung	47
5.	Rechtsschutzversicherung	47
6.	Krankenversicherung	48
III.	Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)	48
IV.	Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache	48
1.	Verjährung	48
2.	Gerichtsstand/zuständiges Gericht	48
3.	Anzuwendendes Recht	49
V.	Embargo-Klausel	49
D.	Wichtige Zusatzversicherungen	50
I.	Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz	50
II.	Versicherungsschutz für Nichtmitglieder	50
III.	Vermögensschaden-Zusatzversicherung und D&O-Deckung	50
IV.	Reiseversicherung	51
V.	Veranstaltungsversicherungen	51
VI.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen/-objekte	51
VII.	Ausländische Gäste	51
VIII.	Schlüsselverlust	51
IX.	Arbeitsmaschinen	52
X.	Tierhalter-Haftpflichtversicherung	52
XI.	Gebäudeversicherung	52
XII.	Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)	52
XIII.	Betriebs-Haftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe	52
XIV.	Jagd- und Sportwaffenversicherung	53

E.	Hinweise für den Schadenfall	54
I.	Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:	54
II.	Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden	54
III.	Hinweise für Vertrauensschäden	55
IV.	Hinweise bei Rechtsschutzfällen	55

Wir empfehlen den Vereinsvorständen, alle Mitglieder in den Vereinszeitungen, durch Mailing-Aktionen, Nutzung der Social Media und in Versammlungen auf die Homepage der ARAG (www.ARAG-Sport.de) hinzuweisen. Dort können Sie die jeweils gültigen Bestimmungen einsehen.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 1. März 2022

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrags eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Landesportbund Hessen e.V. (lsb h).

Für alle Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz steht Ihnen Ihr Versicherungsbüro beim lsb h zur Verfügung. Unter **www.ARAG-Sport.de** bieten wir Ihnen weitere nützliche Informationen und Formulare an.

Hier finden Sie alles zum Thema Sportversicherung. Auf der Homepage der ARAG Sportversicherung können Sie unter anderem Sportschadenanzeigen ausfüllen und Zusatzversicherungen beantragen. Das Merkblatt zur Sportversicherung kann eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zusätzlich finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Sportversicherungsvertrag.

Sie gelangen über die Internetseite Ihres Landessportbundes oder direkt über www.ARAG-Sport.de zu den Angeboten und Informationen.

A. Versicherte Organisationen und Personen

Sofern in den folgenden Abschnitten A. bis D. von „versicherten Organisationen“ gesprochen wird, sind damit der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) sowie die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. gemeint.

Sofern in den Abschnitten B. bis D. von „Versicherten“ gesprochen wird, gilt die jeweilige Beschreibung sowohl für die „versicherten Organisationen“ gemäß Ziffer I. als auch für die versicherten natürlichen Personen gemäß Ziffer II.

I. Versicherungsschutz für den lsb h und seine Organisationen

1. Versicherte Organisationen
Der Versicherungsschutz gilt für den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h), die Fachverbände, Sportkreise und Vereine (Organisationen im lsb h). Sofern besonders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auch für Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Der Versicherungsschutz für die versicherten Organisationen im lsb h gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im lsb h beziehungsweise Fachverband sind; er besteht im In- und Ausland, sofern im Abschnitt B. – Versicherungs-
zweige – nichts anderes bestimmt ist.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - 3.1 der überwiegende Vereinszweck unter Förderung von „Sport, Spiel und Bewegung“ zu subsumieren ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner natürlichen Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Mitgliedschaften, für die kein Beitrag abgeführt wird;
 - 3.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend zur Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Ziel und Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - 4.1 Mitgliedsorganisationen mit Sitz im Verbandsgebiet eines anderen Landessportbunds/Landessportverbands (LSB/LSV) und dortiger Mitgliedschaft;
 - 4.2 Profiabteilungen in der Rechtsschutzversicherung (Abschnitt B. VIII.).
5. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- beziehungsweise Vereinsbetriebs und grundsätzlich die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen der versicherten Organisationen einschließlich deren Vorbereitung, Abwicklung und Nachbearbeitung.
6. Mitversichert sind
 - 6.1 Veranstaltungen und Unternehmungen der versicherten Organisationen, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 6.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von versicherten Organisationen gebildet werden. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein e.V., eine GbR oder eine gGmbH von den versicherten Organisationen zur Durchführung der Spiel-/Sportgemeinschaft gegründet wird. Auf den Ausschluss gemäß Ziffer 10.2 wird hingewiesen;
 - 6.3 nachfolgend beschriebene unselbständige Untergliederungen: Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (zum Beispiel eine Vereinsabteilung) Mitglied im lsb h beziehungsweise eines Fachverbands, der Verein selbst aber nicht, so ist im Hinblick auf den Versicherungsschutz dieser unselbständigen Untergliederung im gesamten Wortlaut der Gruppenversicherungsverträge der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (zum Beispiel „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im lsb h“ gilt dem entsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind;
 - 6.4 Beteiligungen der versicherten Organisationen an Kooperationen mit Schulen, soweit dafür eine schriftliche Kooperationsvereinbarung besteht. Dabei handelt es sich einerseits um Veranstaltungen der Schule und andererseits um sogenannte „gemischte Veranstaltungen“, bei denen der von den versicherten Organisationen durchgeführte Schulsport

mit Trainingsmaßnahmen es üblichen Sportbetriebs der versicherten Organisation verbunden wird. Sind in diesem Rahmen eine Mitwirkung an weiteren Betreuungsangeboten zum Beispiel Hausaufgabenaufsicht/Essensausgabe Gegenstand der Kooperationsvereinbarung, gelten auch diese als mitversichert;

Im Falle der Übernahme einer Trägerschaft für bestimmte Maßnahmen und damit einhergehender Beauftragung Dritter in dieser Eigenschaft (zum Beispiel örtliche Musikschule für eine Musik-AG) ist zugunsten der versicherten Organisation das Auswahlrisiko mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch bei Kooperationen mit anderen (Bildungs-) Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten/Kindergärten und Altersheimen.

7. Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.
8. Ausgeschlossen
 - 8.1 ist die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (zum Beispiel Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
 - 8.2 sind gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden oder nur geringfügig sind (jährliche Gesamteinnahmen unterhalb der Besteuerungsgrenze gemäß § 64 Abs. 3 AO). Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen oder Vereine, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden (zum Beispiel Sportschulen, Feriendörfer, Klettereinrichtungen, Tagungsstätten, sowie Vereinsgaststätten in eigener Regie), sind mitversichert.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter der versicherten Organisationen

1. Versicherte Personen sind
 - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der versicherten Organisationen;
 - 1.2 alle Funktionäre.
Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Personen, die den satzungsgemäß bestimmten Organen der versicherten Organisationen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand einer versicherten Organisation ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben einer versicherten Organisation beauftragt sind;
 - 1.3 alle Übungsleiter, Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
 - 1.4 alle Beschäftigten, Honorarkräfte, Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)“ und „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD) sowie Praktikanten, die für die versicherten Organisationen tätig werden;
 - 1.5 alle von versicherten Organisationen zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - 2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Ziffern II. 1.2 bis 1.5);

Die Teilnahme an der Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen einschließlich der Abnahme sowie nachfolgend aufgeführte Maßnahmen des Lsbh sind jedoch versichert:
 - G.U.T.-Kursen;
 - Projekt Stark für Familien – Stark bewegt;
 - Masterprogramme
 - „Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining“
 - „Präventives Ausdauertraining“
 - „Präventives Gesundheitstraining für Erwachsene“
 - „Präventives Gesundheitstraining für Kinder“
 - Standardisiertes Programm „Sturzprävention“
 - Ausbildungslehrgänge des Lsbh sowie der SportjugendSiehe dazu auch Abschnitt D. II.;
 - 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);

3. Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder gemäß Ziffer 1.1 bei der Sportausübung sowie bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen der versicherten Organisationen und für die Funktionäre, Beschäftigten und Helfer gemäß Ziffer 1.2 bis 1.5 im Rahmen ihrer Tätigkeit für die versicherten Organisationen; bei Veranstaltungen außerhalb des lsb h im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des lsb h oder einer versicherten Organisation vorlag.
4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz
 - 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (zum Beispiel eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die versicherte Organisationen ihren Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellen, und zwar innerhalb der von den versicherten Organisationen vorgegebenen Nutzungszeiten;
 - 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, zum Beispiel Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die von versicherten Organisationen als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;
 - 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag. Dies gilt auch dann, wenn Veranstalter ein europäischer Verband oder der Weltverband ist (zum Beispiel Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften);
 - 4.4 für Versicherungsfälle, die versicherte Personen als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des lsb h zustoßen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Veranstalter (Heimspiel) oder Teilnehmer (Auswärtsspiel) eine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft (zum Beispiel Spielbetriebs GmbH) mit deren Mannschaft ist. Bei Veranstaltungen außerhalb des lsb h besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein beziehungsweise seine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

Für versicherte Personen besteht bei der Teilnahme an Veranstaltungen – wie Vereinsfesten, Meisterschafts-, Saisonabschlussfeiern, Hauptversammlungen – auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht von dem eigenen Verein, sondern von dessen Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft veranstaltet werden.

Der Versicherungsschutz als Zuschauer beginnt mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten/Örtlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben. Hat der eigene Verein – beziehungsweise seine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft – offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet, so besteht Versicherungsschutz auch auf dem direkten Wege zu und von der Sportveranstaltung gemäß Ziffer 5.;
- 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der versicherten Organisationen sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten.
- 4.6 bei Veranstaltungen gemäß Ziffer I. 6.4 („Kooperation Schule und Verein“) für die Funktionsträger der versicherten Organisationen. Für Schülerinnen und Schüler, die zugleich Mitglied eines Vereins sind, besteht auch während der Kooperationsveranstaltung in der Schule Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, mit Ausnahme des Wegerisikos; dieses gilt jedoch bei „gemischten Veranstaltungen“ als mitversichert.
5. Wegerisiko
 - 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
 - 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
 - 5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist – mit Ausnahme der Unfall- und Vertrauensschadenversicherung – die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der versicherten Personen, auch wenn die Ausübung für die versicherten Organisationen erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß den Ziffern 1.2 und 1.5 handelt; diese sind in ihrer jeweiligen Funktion versichert. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde. Der Ausschluss gilt

nicht, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit eines Versicherten bei Pflege-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen handelt.

Berufssportler: Das Berufssportrisiko der versicherten Personen gemäß den Ziffern II. 1.1 und 1.4 ist mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung mitversichert. Als Berufssportler gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der ausgeübten Sportart bestreitet. Der Ausschluss von Berufssportlern und Profiabteilungen in der Rechtsschutzversicherung gemäß Abschnitt B. VIII. Ziffer 3.1.16 bleibt hiervon unberührt.

Auf den Ausschluss von Tätigkeiten als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker in der Haftpflicht (Abschnitt B. II. Ziffer 4.2.8), der Vermögensschaden-Haftpflicht (Abschnitt B. V. Ziffer 3.7) und der Rechtsschutzversicherung (B. VIII. 3.1.15) wird hingewiesen.

B. Versicherungszweige

I. Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die versicherten Personen haben Versicherungsschutz im Rahmen dieser vertraglichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle.
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.2 Für die versicherten Personen, insbesondere aktive Sportler, gilt zudem Folgendes:
- 1.2.1 Abweichend von Ziffer 3.12 fallen Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 1.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.
- 1.2.3 Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen, auch wenn sie lediglich durch eine erhöhte Kraftanstrengung oder sonstige Eigenbewegung erfolgt sind.
- 1.2.4 Die ARAG verzichtet in Abänderung von Ziffer 4.4 darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.
- 1.2.5 Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- beziehungsweise Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen wie zum Beispiel Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.
- 1.2.6 Als Unfälle gelten auch Erstickungen sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren et cetera., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt. Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist.
- 1.3 Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 Sozialgesetzbuch XI) sind ausschließlich mit den folgenden Leistungen versichert:
- 1.3.1 Für den Todesfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Ziffer 2.1.2.
- 1.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.2, soweit der Invaliditätsgrad nach Ziffer 2.2.3.1 (Gliedertaxe) zu bemessen ist.
- 1.3.3 Für das Reha-Management gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.4.
- 1.3.4 Für Serviceleistungen gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.5.
- 1.4 Rettungsmaßnahmen: Als Unfälle gelten auch Gesundheitsschäden, die eine versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

2. Leistungen

2.1 Todesfall

- 2.1.1 Führt der Unfall der versicherten Person innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

2.500 Euro	für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
4.000 Euro	für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
5.000 Euro	für ledige Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
8.000 Euro	für Verheiratete/Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz

Die Versicherungssumme für den Todesfall erhöhen sich um
1.100 Euro für jedes versorgungspflichtige Kind

- 2.1.2 Mitversichert sind auch Todesfälle von versicherten Personen, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung 50 Prozent der Todesfallentschädigung gemäß Ziffer 2.1.1.
- 2.2 **Invaliditätsfall**
- 2.2.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Grundsumme in Höhe von 50.000 Euro.
- Die Invaliditätsentschädigung für einen nach den Ziffern 2.2.2 bis 2.2.4 festgestellten Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:
- Bei einem Invaliditätsgrad
- ab 20 Prozent erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
über 25 Prozent wird der 25 Prozent übersteigende Satz zweifach,
über 50 Prozent wird der 50 Prozent übersteigende Satz dreifach entschädigt.
- Ab einem Invaliditätsgrad von 75 Prozent wird die Höchstleistung in Höhe von 200.000 Euro gezahlt.
- 2.2.2 Die Invalidität muss innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren sechs Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten geltend gemacht sein. Die Versäumung dieser Frist von 27 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 9 Monate (insgesamt somit 36 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Frist wird bei Kindern und Jugendlichen über die 36 Monate hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch 60 Monate, verlängert.
- 2.2.3 Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- 2.2.3.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich diese Invaliditätsgrade:
- | | |
|--|------------|
| Arm | 70 Prozent |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 Prozent |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 Prozent |
| Hand | 55 Prozent |
| Daumen | 20 Prozent |
| Zeigefinger | 10 Prozent |
| anderer Finger | 5 Prozent |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70 Prozent |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 Prozent |
| Bein bis unterhalb des Knies | 50 Prozent |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 Prozent |
| Fuß | 40 Prozent |
| große Zehe | 5 Prozent |
| andere Zehe | 2 Prozent |
| Auge | 50 Prozent |
| Gehör auf einem Ohr | 30 Prozent |
| Geruchssinn | 10 Prozent |
| Geschmackssinn | 5 Prozent |
- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- 2.2.3.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.2.3.3 Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen verloren gegangen oder beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach den Ziffern 2.2.3.1 und 2.2.3.2 ergeben, bis zu einem Grenzwert von 100 Prozent zusammengerechnet.
- 2.2.3.4 Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 Prozent und mehr beträgt.
- 2.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Grad der Gesamtinvalidität um den Grad der Vorinvalidität gemindert. Als Vorinvalidität gelten der Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit sowie der teilweise Verlust oder die teilweise Funktionsunfähigkeit des Körperteils bzw. Sinnesorgans. Die Vorinvalidität ist nach Ziffer 2.2.3 zu bemessen.
- 2.2.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 2.2.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer

2.2.3 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.3 Übergangsleistung

2.3.1 Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Unfalltag an und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von 2.500 Euro gezahlt.

2.3.2 Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von neun Monaten, gerechnet vom Unfalltag an und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt,

wird eine zusätzliche Übergangsleistung in Höhe von 2.500 Euro gezahlt.

2.3.3 Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der sechs beziehungsweise neun Monate ununterbrochen bestanden haben. Die versicherte Person hat ihren Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens sieben Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens zehn Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

2.4 Reha-Management

Besteht gemäß Ziffer I. 1. ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, die verunfallte versicherte Person möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihr eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft und so weiter) übernommen oder die von Leistungen (zum Beispiel der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 20.000 Euro.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

2.4.1 Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben der verletzten versicherten Person selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien der verletzten versicherten Person unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2.4.2 Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der verletzten versicherten Person. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die verletzte versicherte Person vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und die verletzte versicherte Person während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

- 2.4.3 **Das Pflege-Management**
Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- beziehungsweise Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.
- 2.4.4 **Das soziale Reha-Management**
Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Die verletzte versicherte Person soll umfassend dabei unterstützt werden, aus ihrer durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.
- Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität der verletzten versicherten Person. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.
- Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.
- Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.
- Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.
- 2.5 **Serviceleistungen**
Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt die ARAG die unter den Ziffern 2.5.1 bis 2.5.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von 5.000 Euro je Schadenfall:
- 2.5.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 2.5.2 soweit möglich, benennt die ARAG auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 2.5.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 2.5.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 2.5.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 2.5.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach den Ziffern 2.5.1 bis 2.5.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann die versicherte Person Leistung aus diesem Vertrag beanspruchen.

2.6 Krankenhaus-Tagegeld

- 2.6.1 Krankenhaus-Tagegeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person sich wegen eines versicherten Unfalles in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet. Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 2.6.2 Das Krankenhaus-Tagegeld in Höhe von 10 Euro wird für jeden Kalendertag der stationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

3. Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- 3.1 Unfälle durch Schlaganfälle oder Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die auf Missbrauch von Medikamenten oder Drogen oder die auf Trunkenheit beim Lenken eines Motorfahrzeuges beruhen, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalls 1,1 Promille oder mehr betragen hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 3.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht und für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

- 3.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.5 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.7 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
- 3.8 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.9 Infektionen, wenn sie
- 3.9.1 durch Insektenstiche oder -bisse oder
- 3.9.2 durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

Versicherungsschutz besteht jedoch für

- 3.9.3 Tollwut und Wundstarrkrampf und bei allergischen Reaktionen infolge von Insektenstichen;
- 3.9.4 Infektionen mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (Hirnhautentzündung durch Zeckenbiss), sofern diese Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent oder zum Tode führt;
- 3.9.5 Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Ziffer ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 3.10 Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind. Es gilt jedoch Ziffer 3.8 Satz 2 entsprechend.
- 3.11 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.1 Versicherungsschutz besteht.
- 3.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte hirnorganische Schädigung zurückzuführen sind.

4. Auszahlung der Leistung

- 4.1 Die ARAG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- 4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- 4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die ARAG in voller Höhe.

- 4.2 Erkennt die ARAG den Anspruch an oder hat sie sich mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet die ARAG innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch der versicherten Person ein angemessener Vorschuss gezahlt.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- 4.3 Die versicherte Person und die ARAG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.

Dieses Recht muss

- 4.3.1 von der ARAG zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,

- 4.3.2 von der versicherten Person vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die ARAG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

- 4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- 4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades;

- 4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 50 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

II. Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) – und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden – zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- beziehungsweise Vereinsbetrieb dienen (zum Beispiel Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Minispielfelder, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter beziehungsweise dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern einer versicherten Organisation zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.1.4 Mitversichert ist der Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf eigenen oder von den versicherten Organisationen gemieteten, gepachteten oder anderweitig zur Nutzung überlassenen Vereinsgrundstücken, auch dann, wenn gegen Entgelt Strom eingespeist oder Warmwasser abgegeben wird.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1), wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 500.000 Euro zu veranschlagen sind.

Empfehlung: Wird der Betrag von 500.000 Euro überschritten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch eine Zusatzversicherung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen 500.000 Euro und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Halter beziehungsweise Hüter eigener Tiere.

2.4 Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Skilifte, Kräne und Slipanlagen

2.4.1 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen und der Mitglieder aus Besitz und Verwendung von Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor. Gecharterte Boote sind jedoch ausschließlich bei der Verwendung als Begleitboot anlässlich versicherter Veranstaltungen oder zu Rettungszwecken versichert.

2.4.2 Arbeitsmaschinen/Anhänger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Haltung, Besitz und Verwendung von

2.4.2.1 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs Kilometern pro Stunde;

2.4.2.2 Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2.4.2.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2.4.2.4 Kraftfahrzeuganhängern, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

2.4.2.5 Kraftfahrzeugen, Staplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, oder die öffentliche Verkehrsflächen beziehungsweise beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dies behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Motorsportfahrzeuge fallen nicht unter den Versicherungsschutz

Die ARAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an vereinsfremde Personen.

2.4.3 Schrittmacher-Maschinen im Radsport

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz und der Verwendung von Schrittmacher-Maschinen für Steherrennen auf dafür genehmigten Radrennbahnen, im Innenraum der Bahnen und auf den mit eigener Kraft zurückgelegten Wegen zwischen Veranstaltungsstätte und Transportfahrzeug.

- 2.4.4 **Skilifte**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1) für die Mitglieder.
- 2.4.5 **Kräne und Slipanlagen**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1). Nicht versichert sind Schadenfälle an vereins-/mitgliedseigenen Wasserfahrzeugen. Schäden an fremden Wasserfahrzeugen sind bis zu 20.000 Euro je Schadenfall versichert; der Selbstbehalt beträgt dabei 500 Euro je Schadenfall.
- 2.4.6 **Be- und Entladeschäden**
Eingeschlossen ist abweichend von den Ziffern 4.2.9 und 4.2.10 die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den beschädigten Fahrzeugen und/oder dem beschädigten Ladegut um Eigentum der schadenverursachenden versicherten Organisation handelt.
- 2.5 **Gegenseitige Ansprüche**
Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs wird Versicherungsschutz auch bei gegenseitigen Ansprüchen der Versicherten untereinander gewährt.
- Davon ausgenommen sind Ansprüche
- 2.5.1 aus Personenschäden von Mitgliedern gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 1.1. untereinander;
- 2.5.2 aus Sachschäden von versicherten Organisationen gemäß Abschnitt A. I. Ziffer 1. gegen versicherte Personen der gleichen Organisation gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 1.

Klarstellend gilt: Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer versicherten Organisation sowie deren Angehörigen gegen eine versicherte Organisation sind mitversichert, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (beziehungsweise dessen Angehörigen) liegt.

- 2.6 **Auslandsschäden**
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.
- Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 2.7 **Schlüsselverlust**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln und Codekarten, die von Vertretern der versicherten Organisationen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für
- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen und Neucodierungen,
 - provisorische Sicherungsmaßnahmen,
 - Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (zum Beispiel Einbruch).

- 2.8 **Sonderrisiken bei Veranstaltungen**
Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.8.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden oder ähnlichem, soweit diese in eigener Regie einer versicherten Organisation betrieben werden;
- 2.8.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch eine versicherte Organisation und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen;
- 2.8.3 aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, zum Beispiel Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Verkaufsständen, Schießbuden oder ähnlich. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.

- 2.9 **Arbeitsgemeinschaften**
Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.
- Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:
- 2.9.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.9.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 2.10 **Feuerwerk**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.
- 2.11 **Mietsachschäden**
Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Isb h oder eine seiner angeschlossenen Organisationen oder deren Organe oder Aufsichtspersonen gemietet, gepachtet oder geliehen haben. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.
- Ausgenommen hiervon sind Schäden an Zelten und deren Einrichtungen sowie an Kraftfahrzeugen und Anhängern. Fremde Anhänger gemäß Ziffer 2.4.2.4 fallen jedoch unter den Versicherungsschutz.
- 2.12 **Flugmodelle/Drohnen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem nicht bewilligungs- oder genehmigungspflichtigen Gebrauch von unbemannten Luftfahrzeugen und Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 4 kg [für vor dem 30.04.2021 registrierte Luftfahrzeuge und Flugmodelle mit einem Fluggewicht bis 5 kg] ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb, anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.
- Mitversichert sind ungeachtet des Vorstehenden auch Haftpflichtansprüche, die gegen die Versicherten geltend gemacht werden wegen Schäden, die durch von Dritten gesteuerte unbemannte Luftfahrzeuge beziehungsweise Flugmodelle während versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten verursacht werden.
- Versicherte sind gehalten, sich über die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Gebrauch der vorgenannten Luftfahrzeuge beziehungsweise Flugmodelle zu informieren. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insoweit Versicherungsansprüche von versicherten Personen, die den Schaden durch wissentliche Nichtbeachtung der zuvor genannten Vorschriften verursacht haben. Der wissentlichen Nichtbeachtung steht es gleich, wenn Versicherte den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Unkenntnis der zuvor genannten Vorschriften gegen diese verstoßen haben, obwohl die Kenntnisnahme ohne weiteres und in zumutbarer Weise vor Gebrauch des unbemannten Luftfahrzeuges beziehungsweise Flugmodelles möglich gewesen wäre.
- 2.13 **Asbestschäden**
Eingeschlossen sind – in Erweiterung von Ziffer 4.2.19 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen durch versicherte Tätigkeiten und Unternehmungen der versicherten Organisationen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 3.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Auch wenn die Haftpflichtansprüche die oben genannte Versicherungssumme übersteigen, werden in Erweiterung von Ziffer 3.5 die Prozesskosten bis zur Versicherungssumme getragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der oben genannten Versicherungssumme sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Erweiterung von Ziffer 4.2.18 – neben Arbeitsunfällen auch Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Leistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat die ARAG den Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherte für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Anwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die ARAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

- 3.2 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die ARAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf ihre Kosten.

- 3.4 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche abweichend davon jedoch die Ziffern 2.6 und 3.5).

- 3.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so hat die ARAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen.

- 3.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 3.8 Bestehen für den lsb h bei der ARAG mehrere Haftpflichtversicherungen (auch innerhalb dieser Verträge), die im konkreten Versicherungsfall jeweils eintrittspflichtig sind, so ist die maximale Leistung der ARAG – bezogen auf die Versicherungsansprüche des Versicherungsnehmers – auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt

4. Ausschlüsse

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

- 4.1.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen; der Ausschluss gilt nicht, soweit an anderer Stelle des vorliegenden Versicherungsvertrags Abweichendes geregelt ist.

4.1.2 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Für die den zuständigen Fachverbänden im lsb h angeschlossenen Fischerei- und Angelsportvereine gelten davon abweichend Sachschäden aus der Überschwemmung eigener oder gepachteter stehender Gewässer mitversichert. Diese Erweiterung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebäuden und dauerhaft in Vereinsbesitz befindlichen Sachen.

4.1.3 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 2.11 handelt.

4.1.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

4.2.1 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie durch eine berufliche Tätigkeit der Versicherten an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

4.2.1.2 dadurch entstanden sind, dass die Versicherten diese Sachen zur Durchführung ihrer beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

4.2.1.3 durch eine berufliche Tätigkeit der Versicherten entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Ansprüche Dritter, die aus Tätigkeiten des gewerblichen Personals der Versicherten (zum Beispiel Hausmeister, Reinigungskräfte, Platzwarte) resultieren.

4.2.2 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

4.2.3 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

4.2.4 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

4.2.5 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

4.2.6 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

4.2.7 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

Die Ausschlüsse gemäß den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.7 gelten auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

4.2.8 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker;

4.2.9 gegen Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges – abgesehen von Ziffer 2.4 – wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten;

4.2.10 wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag einer versicherten Organisation zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;

4.2.11 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen versicherte Organisationen oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

4.2.12 aus Schäden an Kommissionsware;

- 4.2.13 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
 - 4.2.14 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Ziffer 2.7;
 - 4.2.15 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Ziffer 2.3;
 - 4.2.16 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. Ziffer 8.;
 - 4.2.17 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, abgesehen von Ziffer 2.12, und zwar insbesondere aus
 - 4.2.17.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb (mit Ausnahme Modellflug);
 - 4.2.17.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.2.17.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgeräten;
 - 4.2.17.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.2.17.5 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
 - 4.2.17.6 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
 - 4.2.18 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche;
 - 4.2.19 aus Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind – abgesehen von Ziffer 2.13;
 - 4.2.20 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen kriegerischen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
 - 4.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
 - 4.3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren und so weiter dem Vorsatz gleich.
 - 4.3.2 Haftpflichtansprüche
 - 4.3.2.1 zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrages;
 - 4.3.2.2 gegen einen Versicherten von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherte eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person ist;
 - 4.3.2.3 gegen einen Versicherten von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherte eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - 4.3.2.4 gegen den Versicherten von seinen Liquidatoren,
 soweit in Ziffer 2.5 nichts anderes bestimmt ist.
 - 4.3.3 Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
 - 4.3.4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entstehen, sowie Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
 - 4.3.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Auf den Versicherungsschutz für Umweltschäden gemäß Abschnitt B. Ziffer III. wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.
 - 4.3.6 Ansprüche, die gegen die Versicherten wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherten geltend gemacht werden könnten.
- Auf den Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltschadenversicherung gemäß Ziffer IV. wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse der Ziffern 4.1.3 und 4.2.1 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherten wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

5. Versicherungssummen

- 5.1 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:
Pauschal für Personen- und Sachschäden – und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden – je Ereignis
10.000.000 Euro.
- Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.
- 5.2 Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Ziffer 5.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der pauschalen Versicherungssumme von Ziffer 5.1:
- | | | |
|-------|--|--------------|
| 5.2.1 | Für Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.11 | 500.000 Euro |
| 5.2.2 | Für Schlüsselverlust gemäß Ziffer 2.7 | 10.000 Euro |
| 5.2.3 | Für Asbestschäden gemäß Ziffer 2.13 | 300.000 Euro |
- je Versicherungsfall und versicherte Organisation im Versicherungsjahr.

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer ausgebreitet haben. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese Umwelteinwirkung von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2. fallen.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer II. 4.1.2 findet keine Anwendung.

Für Ansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß Ziffer 1.2.1 sind darüber hinaus die unmittelbaren und mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mitversichert.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer II., soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht insbesondere für folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 1.2.1 Anlagen im Sinne des WHG, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (WHG-Anlagen).
- 1.2.2 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 2 fallen (Allgemeines Umweltrisiko).
- 1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 sowie 2.1 und 2.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die versicherte Organisation nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umwelt-Regressrisiko).

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden gemäß Ziffer 4. durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen die Versicherten bestehen können.

- 1.2.4 Abwasseranlagen oder dem mittelbaren oder unmittelbaren Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

- 1.2.5 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelbinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelbinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebs- beziehungsweise Sportstätte/Veranstaltungsort nicht übersteigt.
- 1.2.6 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar ist (Manifestationsprinzip).

Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 Satz 4 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten (Schadenereignisprinzip).

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten

- 4.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, wenn er
- 4.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- 4.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt die ARAG die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 4.4 Verletzt der Versicherte eine der Obliegenheiten vorsätzlich, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt die ARAG zum

Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 500.000 Euro ersetzt. Der Versicherte hat von den Aufwendungen 10 Prozent – maximal jedoch 1.000 Euro – selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 4.7 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1 Absatz 3 (WHG-Anlagenrisiko) gilt:

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Die ARAG ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Aufwendungen, auch erfolglose, die die Versicherten im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6.1 nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Entschädigungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 5.1 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretenen Schäden.
- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren, es sei denn der Versicherte weist nach, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbes hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu der Überzeugung gelangen konnte, dass das Grundstück frei von Umwelteinwirkungen ist beziehungsweise vorhandene Umwelteinwirkungen unbedenklich sind.
- 5.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 5.5 wegen Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht). Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko (Ziffer 1.2.3).
- 5.6 wegen Schäden durch Abfälle, die bewusst ohne Genehmigung des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen, zur Endablagerung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung oder seines Personals transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Soweit sich der Versicherte zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherte hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat

- 5.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5.9 wegen genetischer Schäden.
- 5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Unter diesen Ausschluss fallen nicht Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
- 5.13 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt insoweit nicht für versicherte Fahrzeuge nach Abschnitt B. II. Ziffer 2.4.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 5.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Luftfahrzeuge gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 2.12.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- 5.14.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- 5.14.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 5.15 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden 5.000.000 Euro.

Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.

- 6.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

6.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;

6.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7. Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des lsh h, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

7.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

7.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind auch im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro

IV. Umweltschaden-Versicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Organisationen gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist (auf Abschnitt C. II. Ziffern 2.4 bis 2.6 wird ergänzend verwiesen).

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherten auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Kein Versicherungsschutz nach Ziffer IV. (Umweltschadenversicherung) besteht jedoch für solche gegen die Versicherten gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherten geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang der Abschnitte B. II. (Haftpflichtversicherung) und B. III. (Umwelthaftpflichtversicherung).

- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 1.3.1 Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (WHG-Anlagen).
 - 1.3.2 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 2 fallen (Allgemeines Umweltrisiko).
 - 1.3.3 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht vom Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 1.3.4 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (Umwelt-Produktrisiko).
 - 1.3.4 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 sowie 2.1 und 2.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn versicherte Organisation nicht selbst Inhaber der Anlage sind (Umwelt-Regressrisiko).
 - 1.3.5 Abwasseranlagen oder dem mittelbaren oder unmittelbaren Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
 - 1.3.6 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
- Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
- 1.3.7 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelbinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelbinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebs- beziehungsweise Sportstätte/Veranstaltungsort nicht übersteigt.
 - 1.3.8 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen.
- 1.4 Fahrzeug
- Mitversichert ist abweichend zu Ziffer 6.14 die gesetzliche Pflicht wegen Schäden aus Haltung, Besitz und Gebrauch von
- 1.4.1 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 Kilometer pro Stunde;
 - 1.4.2 Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometer pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
 - 1.4.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometer pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
 - 1.4.4 Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - 1.4.5 Kraftfahrzeugen, Staplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, oder die öffentliche Verkehrsflächen beziehungsweise beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dies behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt;
 - 1.4.6 Schrittmacher-Maschinen für Steherrennen auf dafür genehmigten Radrennbahnen, im Innenraum der Bahnen und auf den mit eigener Kraft zurückgelegten Wegen zwischen Veranstaltungsstätte und Transportfahrzeug.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. Fahrer kann auch eine vereinsfremde Person sein, der das versicherte Fahrzeug für einen Einsatz in Zusammenhang mit einer versicherten Veranstaltung durch einen Versicherten überlassen worden ist.
- 1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen der versicherten Risiken und Tätigkeiten durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

2. Risikobegrenzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung der Sportstätten/Einrichtungen der versicherten Organisationen oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der versicherten Organisationen oder des Dritten sind (Betriebsstörung),
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 1.3.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.3.3. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und versicherte Kosten

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - 5.1.1 für die Versicherung nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.5 nach einer Betriebsstörung bei den Versicherten oder Dritten – in den Fällen von Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 - 5.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen von Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 - 5.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.4 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - 5.1.4 für die Versicherung nach den Ziffern 1.3.6 und 1.3.7 nach einer Betriebsstörung beim Versicherten.
- Aufwendungen der Versicherten – oder soweit versichert des Dritten gemäß den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, wenn er
 - 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
 - 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu ver-

hindern oder den Schadenumfang zu mindern. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem dem Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 500.000 Euro. Die versicherte Organisation hat von den Aufwendungen 10 Prozent – maximal jedoch 1.000 Euro – selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der versicherten Organisation; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der versicherten Organisation standen, auch für solche, die die versicherte Organisation hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der versicherten Organisation beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 5.7 Versichert sind im Umfang von Ziffer 7.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- 5.7.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 5.7.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

- 5.7.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären beziehungsweise der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben;

- 5.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 6.1 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

- 6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherte Organisation nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren, es sei denn die versicherte Organisation weist nach, dass sie das Grundstück anlässlich des Erwerbes hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu der Überzeugung gelangen konnte, dass das Grundstück frei von Umwelteinwirkungen ist beziehungsweise vorhandene Umwelteinwirkungen unbedenklich sind.

- 6.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 6.5 soweit sich diese gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 6.6 wegen Schäden durch Abfälle, die bewusst ohne Genehmigung des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen, zur Endablagerung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung oder seines Personals transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- Soweit sich der Versicherte zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherte hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 6.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.9 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 6.9.1 gentechnische Arbeiten;
- 6.9.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- 6.9.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 6.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BbergG).
- 6.11 wegen Schäden am Grundwasser.
- 6.12 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Unter diesen Ausschluss fallen nicht Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
- 6.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt insoweit nicht für versicherte Fahrzeuge gemäß 1.4. und/oder Abschnitt B. II. Ziffer 2.4.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.15 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Luftfahrzeuge gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 2.12.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luftfahrzeuge aus Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6.16 wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen oder diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

- 6.17 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 6.18 wegen Schäden aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit eines Mitgliedes bei Pflege-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen handelt.
- 6.19 wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

- 7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- 7.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- 7.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht;
- 7.2.3 durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln;
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des lsb h, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- 8.1.1 gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- 8.1.2 besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Die Regelung gemäß Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und
- 9.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von den 1.3.3 und 1.3.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, oder
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Isb h und seine Organisationen haben im Rahmen dieser Vertraglichen Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes – von ihnen selbst, einem Organ oder einer Person, für die sie einzutreten haben – von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden (Drittschäden).
- Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- 1.2 Falls eine versicherte Organisation für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und sonstigen Repräsentanten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, als bei dem Versicherten selbst vorliegend gelten.
- 1.3 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

2. Leistungen

- 2.1 Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
- 2.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die der ARAG nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
- 2.4 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 2.5 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der ARAG – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 2.7) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage
- 2.5.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- 2.5.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- 2.5.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

- 2.6 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich die ARAG in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 2.7 Die Kosten eines gegen den Versicherten anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung der ARAG vom Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention, gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:
 - 2.7.1 Übersteigt der begründete Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Gebühren und Pauschsätze nur nach der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf ARAG und Versicherten ein.
 - 2.7.2 Sofern ein Versicherter sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihm eigene Gebühren nicht erstattet.
- 2.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, oder falls die ARAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat die ARAG für den von der Weigerung beziehungsweise der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.9 Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens, insbesondere wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes, Namensrechtes, Urheberrechtes, Markenrechtes, sind mitversichert.
- 2.10 Mitversichert sind die in Zusammenhang mit einer Verletzung von Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechten oder sonstigem geistigen Eigentum gestellten Unterlassungsansprüche/strafbewehrte Unterlassungserklärungen, auch soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche handelt.
- 2.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2.12 Klarstellung zu Erfüllungsansprüchen/Erfüllungssurrogat
Vertragsrechtliche Ansprüche, auch solche mit denen eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (Erfüllungssurrogat) geltend gemacht wird, sind vom Versicherungsschutz mit umfasst, sofern der Ersatzanspruch im gleichen Umfang auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht.

3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 3.1 welche vor ausländischen Gerichten außerhalb Europas geltend gemacht werden – dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts; wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit, die durch ausländische Niederlassungen ausgeübt werden;
- 3.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen. Zum Versicherungsschutz im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung wird auf Abschnitt B. VI. verwiesen;
- 3.5 gegen diejenigen Versicherten, die die Schäden durch wissentliches Abweichen (dolus directus) von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung vorsätzlich verursacht haben; wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird;
- 3.6 aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen und als Syndikus.
- 3.7 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt

35.000 Euro	je Verstoß, maximal
70.000 Euro	je Organisation im Versicherungsjahr.

VI. Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) einer versicherten Organisation aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle.
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird gewährt
 - 1.2.1 ohne Vorhaftung anderer Werte;
 - 1.2.2 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die versicherten Organisationen tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben;
 - 1.2.3 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

Die versicherte Organisation soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen versicherte Personen mit der ARAG ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind durch schuldhafte auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der versicherten Personen gemäß Abschnitt A. II., soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
- 2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden versicherten Personen eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz:
 - 2.2.1 bei Raub (§§ 249–251 StGB);
 - 2.2.2 bei Erpressung (§§ 253–255 StGB);
 - 2.2.3 bei Betrug (§ 263 StGB);
 - 2.2.4 bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten der versicherten Organisationen, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der versicherten Personen befanden;
 - 2.2.4.1 seitens der versicherten Personen verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen beziehungsweise Behältnissen in Gebäuden, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind. Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung.
 - 2.2.4.2
 - 2.2.5 bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der versicherten Organisationen seitens der versicherten Personen, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind.
 - 2.2.6 bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte der versicherten Organisationen auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der versicherten Personen unterstehen, vernichtet worden sind.

3. Leistungen

- 3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ gemäß Ziffer 2.1 je Versicherungsfall
 - 110.000 Euro für den lsb h
 - 60.000 Euro für die Landesfachverbände
 - 7.500 Euro für alle anderen Organisationen im lsb h
- 3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ gemäß Ziffer 2.2 je Versicherungsfall
 - 35.000 Euro für den lsb h
 - 15.000 Euro für die Landesfachverbände
 - 10.000 Euro für alle anderen Organisationen im lsb h
- 3.3 Jahreshöchstentschädigung: Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen versicherten Organisationen, die im laufenden Versicherungsjahr gemeldet werden, ist auf 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

4. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

- 4.1 die durch versicherte Personen verursacht werden, über die versicherte Organisation vor ihrem Tätigwerden in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie bereits Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind;
- 4.2 die mittelbar entstehen, wie zum Beispiel durch entgangenen Gewinn; insbesondere sind Lösegeldzahlungen ausgeschlossen;
- 4.3 die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen;
- 4.4 deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird;
- 4.5 die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
- 4.6 durch Abhandenkommen von Fahrzeugen;

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- 5.1 für die versicherten Personen mit Beendigung ihrer Tätigkeit beziehungsweise Mitgliedschaft für/in versicherten Organisationen;
- 5.2 bei versicherten Personen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in Diensten der versicherten Organisationen oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Organisation hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die der versicherten Organisation vor den vorgenannten Zeitpunkten bezüglich dieser versicherten Personen bereits erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

VII. Reisegepäckversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung – Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck der Mitglieder der versicherten Organisationen einschließlich der Betreuer während versicherter Auslandsreisen.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der versicherten Organisationen und/oder der versicherten Personen aufbewahrt werden (zum Beispiel in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu versicherten Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Fahrräder, Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

Schmucksachen sowie Gegenstände aus Edelmetall sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Ziffer 2.7.3.1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenem Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto- und Filmapparate jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

- 1.2 Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Fahrräder, Falt- und Schlauchboote s. aber Ziffer 1.1). Ausweispapiere sind jedoch versichert.

2. Leistungen – Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht während der übrigen Reisezeit für die in Ziffer 2.1 genannten Schäden durch

- 2.2.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

- 2.2.2 Verlieren – hierzu zählen nicht liegen, stehen oder hängen lassen bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 7.3.2;

- 2.2.3 Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

- 2.2.4 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

- 2.2.5 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

- 2.2.6 höhere Gewalt.

2.3 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

- 2.3.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

- Die ARAG haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

- 2.3.1.1 der Schaden tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder

- 2.3.1.2 das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder

- 2.3.1.3 der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

- 2.3.2 Kann der Versicherte keine der unter Ziffer 2.3.1 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

- 2.3.3 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate jeweils mit Zubehör.

- 2.3.4 Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

- 2.3.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch, zum Beispiel die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o.ä.

2.4 Versicherungsschutz bei Camping und Zelten

- 2.4.1 Werden Sachen unbeaufsichtigt (Ziffer 2.3.5) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- 2.4.1.1 bei Zelten der Schaden nicht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen;

- 2.4.1.2 bei Wohnwagen dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.

- 2.4.2 Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- 2.4.2.1 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

- 2.4.2.2 der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

- 2.4.2.3 sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

- 2.4.3 Sofern kein offizieller (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteter) Campingplatz benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
- 2.5 **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich**
 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der versicherten Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
- Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.
- 2.6 **Entschädigung**
- 2.6.1 Im Versicherungsfall ersetzt die ARAG
- 2.6.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- 2.6.1.2 für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- 2.6.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- 2.6.1.4 für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 2.6.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 2.6.3 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch, etc.) entsprechenden Betrags (Zeitwert).
- 2.7 Ausschlüsse und begrenzt ersatzpflichtige Schäden
- 2.7.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 2.7.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen;
- 2.7.1.2 der Kernenergie;
- 2.7.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- 2.7.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden
 Die ARAG leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss von Gepäckstücken.
- 2.7.3 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden
- 2.7.3.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten jeweils mit Zubehör (Ziffer 1.1 Abs. 5) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Die Ziffern 2.3.3 und 2.3.4 bleiben unberührt.
- 2.7.3.2 Schäden
- 2.7.3.2.1 durch Verlieren (Ziffer 2.2.2);
- 2.7.3.2.2 an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,
- werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall ersetzt.
- 2.8 **Zahlung der Entschädigung und Verzinsung**
- 2.8.1 Wenn die ARAG ihre Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt hat, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Der Versicherte kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2.8.2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

- 2.8.3 Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
2.8.3.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;
2.8.3.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten oder einen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt für jeden versicherten Reiseteilnehmer 2.500 Euro.

VIII. Rechtsschutzversicherung – ARAG SE

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG SE sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die dem Versicherten hierbei entstehenden Kosten. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint).

Der Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Inhalt des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Organisationen des lsb h, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem lsb h angehören.

Nicht-versicherten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer nach diesem Vertrag versicherten natürlichen Person eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt.

Vom Versicherungsschutz erfasst ist auch die Geltendmachung von zivil- und presserechtlichen Ansprüchen auf Schadenersatz, Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung, soweit diese Ansprüche nicht vertraglicher Natur sind und soweit diese Ansprüche zur Wahrung des Zwecks oder der Aufgabe der Versicherten geltend gemacht werden.

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer nicht verkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes; eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 250 Euro Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall. Auf Ziffer 2.3 wird hingewiesen.

2.1.3 Opfer-Rechtsschutz

2.1.3.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass der Versicherte als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

2.1.3.2 Die Versicherten haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

2.1.3.3 Rechtsschutz besteht für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen

- der Versicherte ist nebenklageberechtigt,
- wurde durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und,
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

2.1.3.4 Ausnahme: Wenn der Versicherte die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 397a Absatz 1, § 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann, besteht kein Versicherungsschutz.

- 2.2 Für den lsb h und die versicherten Organisationen umfasst der Versicherungsschutz ferner
- 2.2.1 **Arbeits-Rechtsschutz**
für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr rechtlicher Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche; für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG); mitversichert ist die Abwehr von Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen und Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen die versicherten Organisationen geltend gemacht werden;
- 2.2.2 **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen;
- 2.2.3 **Vertrags-Rechtsschutz**
für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) sowie Miet- und Pachtverhältnissen zu Verbands- und Vereinszwecken der versicherten Organisationen.
- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst – abgesehen von Ziffer 2.2.3 – nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Erwerb, der Veräußerung, dem Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.
- Als Motorfahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird (Pedelec).
- 3. Allgemeine Risikoausschlüsse**
- 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1.1 die im ursächlichen Zusammenhang mit Kriegseignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben stehen. Nicht unter diesen Ausschluss fallen terroristische Anschläge;
- 3.1.2 die im ursächlichen Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen, soweit diese nicht auf medizinische Behandlungen zurückzuführen sind;
- 3.1.3 aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften;
- 3.1.4 aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 3.1.5 aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechts;
- 3.1.6 aus Spiel- und Wettverträgen;
- 3.1.7 die der Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungen aus der Sportversicherung dienen, und zwar gleichgültig, ob diese Ansprüche sich gegen versicherte Organisationen oder gegen Personen richten;
- 3.1.8 aus dem Bereich des Familienrechtes und des Erbrechtes;
- 3.1.9 die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen von im Eigentum oder Besitz der Versicherten befindlichen oder von diesen zu erwerbenden Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen;
- 3.1.10 aus Bergbauschäden an Grundstücken;
- 3.1.11 aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechtes;
- 3.1.12 in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
- 3.1.13 im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherten beantragten Konkurs- oder Vergleichsverfahren;
- 3.1.14 im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umlegungs- und Enteignungs-Angelegenheiten;
- 3.1.15 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker;
- 3.1.16 von Berufssportlern und Profiabteilungen.

- 3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.2.1 aufgrund von Versicherungsfällen, die der Versicherte vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
- 3.2.2 aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherten übertragen worden sind;
- 3.2.3 aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemacht werden.
- 3.3 Wird dem Versicherten vorgeworfen,
- 3.3.1 eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für Rauschtaten (§ 323a Strafgesetzbuch), es sei denn, dass die im Rausch begangene, mit Strafe bedrohte Handlung ohne Rausch nur vorsätzlich begangen werden kann;
- 3.3.2 eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, die den Tatbestand der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift erfüllt, besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Für Rauschtaten (§ 323a Strafgesetzbuch) besteht Versicherungsschutz auch dann nicht, wenn die im Rausch begangene Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift nach der Begründung des rechtskräftigen Urteiles ohne Rausch eine mit Strafe bedrohte Handlung gewesen wäre, die nur vorsätzlich begangen werden kann.
- 3.4 Für Versicherungsfälle, die der ARAG SE später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

4. Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses.
- 4.2 Als Versicherungsfall im Straf-Rechtsschutz gemäß der Ziffer 2.1.2 gilt
- 4.2.1 bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Zeitpunkt, in dem das Ermittlungsverfahren gegen einen Versicherten eingeleitet wird;
- 4.2.2 im Disziplinar- oder Standesrecht der Zeitpunkt, in dem ein disziplinar- oder standesrechtliches Verfahren gegen einen Versicherten eingeleitet wird.
- Als eingeleitet gilt ein Standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
- 4.3 In allen übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß ausgelöst hat.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Die ARAG SE trägt
- 5.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Die ARAG SE trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ARAG SE die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe einer gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- 5.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die ARAG SE die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziffer 5.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherten tätig, trägt die ARAG SE die Kosten der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr;

- 5.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 5.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen. Um eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernimmt die ARAG SE in Deutschland für einen von ihr vorgeschlagenen Mediator Kosten bis zu 3.000 Euro je außergerichtliche Mediation (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben). Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für die Versicherten. Die Kosten der Mediation werden übernommen, soweit der betroffene Deckungsbereich im Rechtsschutzvertrag vereinbart ist. Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich. Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 3 kommen nicht zur Anwendung;
- 5.1.5 die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 5.1.6 die Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kautions) als zinsloses Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro;

Zur Rückzahlung der von der ARAG SE erbrachten Leistungen (Kautions) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kautions verfällt;
- 5.1.7 die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- 5.1.8 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen;
- 5.1.9 alle erforderlichen Vorschüsse auf die Leistungen.
- 5.2 Die ARAG SE hat die Leistungen nach Ziffer 5.1 zu erbringen, sobald der nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Hierunter fallen auch alle erforderlichen Vorschüsse auf die vorgenannten Leistungen.
- 5.3 Die ARAG SE trägt nicht
 - 5.3.1 Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - 5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung oder Einigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - 5.3.3 die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - 5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckung je Vollstreckungstitel entstehen;
 - 5.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - 5.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - 5.3.7 Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- 5.4 Die ARAG SE zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die Versicherten aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- 5.5 Die ARAG SE sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

6. Versicherungssumme; Strafkautions; Selbstbeteiligung

- 6.1 Die Höchstgrenze (Versicherungssumme) für die Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall nach Ziffer 5: 100.000 Euro. Für (Straf-)Kautionen nach Ziffer 5.1.6 werden darlehensweise bis zu 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Selbstbeteiligung
- 6.2.1 Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.
- 6.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
- 6.2.2.1 die versicherten Organisationen/der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt;
- 6.2.2.2 die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

8. Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes

- 8.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die ARAG SE nach Ziffer 5. trägt. Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherte dies verlangt,
 - wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG SE die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 8.2 Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der ARAG SE im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

9. Prüfung der Erfolgsaussichten

- 9.1 Ist die ARAG SE der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann sie ihre Leistungspflicht verneinen. Dies hat sie dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherten die Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts vorgeworfen, prüft die ARAG SE die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht.
- 9.2 Hat die ARAG SE ihre Leistungspflicht gemäß Ziffer 9.1 verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung der ARAG SE nicht zu, kann der Versicherte den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG SE veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 9.3 Die ARAG SE kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 9.2 abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG SE gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG SE ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

10. Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen

- 10.1 Versicherungsansprüche können, solange sie nicht dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind, weder abgetreten noch verpfändet werden, es sei denn, dass sich die ARAG SE hiermit schriftlich einverstanden erklärt.

- 10.2 Ansprüche des Versicherten auf Erstattung von Beträgen, die die ARAG SE für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die ARAG SE über. Bereits an den Versicherten zurückgezahlte Beträge sind der ARAG SE zu erstatten.
- 10.3 Der Versicherte hat die ARAG SE bei der Geltendmachung eines auf ihn übergegangenen Kostenerstattungsanspruches gegen einen Dritten zu unterstützen. Er hat ihr insbesondere auf Anforderung die zum Nachweis des Forderungsüberganges benötigten Beweismittel auszuhändigen.
- 10.4 Wird der Versicherte wegen vorsätzlicher Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes rechtskräftig verurteilt und ist der Versicherungsschutz deshalb gemäß Ziffer 3.3 ausgeschlossen, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG SE für ihn erbracht hat, nachdem dem Versicherten ein vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt wurde. Zur Rückzahlung der von der ARAG gemäß Ziffer 5.1.4 erbrachten Leistungen (Kautions) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kautions verfällt.

IX. Krankenversicherung – EUROPA Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die EUROPA gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse, von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß Abschnitte A. I. und A. II. betroffen werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Gesundheitsschäden, die eine versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet (Rettungsmaßnahmen).
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfallfolgen oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erlittenen Gesundheitsschäden. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren – vom Beginn der Krankheit beziehungsweise vom Tag des Unfalls oder der durch die Rettungsmaßnahme erlittenen Gesundheitsschäden an gerechnet – erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls oder von Rettungsmaßnahmen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

2. Leistungen

Die EUROPA erstattet die Kosten für

- 2.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen, einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40 Prozent des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von 2.550 Euro pro Sportunfall;
- 2.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von 55 Euro je Schadenfall;
- 2.3 Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 2.550 Euro je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- 2.6 ambulante und stationäre Behandlungen bei Unfällen, Gesundheitsschäden infolge von Rettungsmaßnahmen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes (einschließlich Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung. Behandlungskosten für Unfälle/Krankheiten/Gesundheitsschäden im Inland sind nicht versichert, mit Ausnahme von Zahnersatzkosten gemäß 2.1.
- 2.7 Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu 10,30 Euro je Transport.

3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der EUROPA besteht nicht:

- 3.1 für Krankheiten, Unfälle und Gesundheitsschäden, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, sofern keine Rettungsmaßnahme vorliegt, oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3 für Kurbehandlungen;
- 3.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.5 für Behandlungen durch Ehegatten und Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

4. Auszahlung der Leistungen

- 4.1 Die EUROPA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA.
- 4.2 Die EUROPA leistet gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise direkt an die versicherte Person, die einen unmittelbaren Leistungsanspruch hat. Die EUROPA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Original Kostenbelege vorgelegt werden und die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA.
- 4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen der EUROPA aus § 14 VVG.
- 4.4 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
- 4.5 Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
- 4.6 Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.
- 4.7 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige

I. Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalls, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, den Versicherern unverzüglich, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an das Versicherungsbüro beim lsb h oder an die Hauptverwaltung des jeweiligen Versicherers gerichtet werden. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass die Versicherer ihre Leistung erbringen können.

In Abweichung von § 44 Absatz 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

II. Schadenmeldung und Obliegenheiten

1. Unfallversicherung

- 1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen werden. Seine Anordnungen müssen befolgt und die ARAG unterrichtet werden.
- 1.2 Die von der ARAG bereitgestellte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und unverzüglich zurück gesandt werden; von der ARAG darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 1.3 Werden Ärzte von der ARAG beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt die ARAG.
- 1.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind auf Anforderung durch die ARAG zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.5 In Abänderung von § 44 Absatz 2 VVG kann die versicherte Person (im Todesfall die Erben) Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des lsb h unmittelbar bei der ARAG geltend machen. Die ARAG leistet direkt an die versicherte Person beziehungsweise an die Erben.

2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung, Umweltschaden-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherte wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages der Verstoß, der Haftpflichtansprüche Dritter gegen den lsb h und seinen Organisationen oder Personen zur Folge haben könnte (Dritt-schaden).

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens. Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. III. 1.1 Absatz 3 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten.

In der Umweltschaden-Versicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

- 2.1 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige gegenüber der ARAG innerhalb von vier Wochen nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Ein Umweltschaden ist auch dann der ARAG innerhalb vier Wochen nach Kenntnis durch den Versicherten anzuzeigen, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.

Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er der ARAG unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte der ARAG unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gilt auch bei behördlichem Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherten.

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen die Versicherten fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

2.2 Der Versicherte ist bei Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ARAG, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die ARAG bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ARAG für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.3 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung der ARAG zu überlassen, dem von der ARAG bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ARAG für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der ARAG abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

2.4 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2.5 Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der ARAG ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter den Ziffern 2.2 bis 2.4 finden entsprechende Anwendung.

2.6 Die ARAG gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherten, ist die ARAG bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikts, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

2.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherte ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherten zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die ARAG.

3. Vertrauensschadenversicherung

Eine versicherte Person, von der die versicherten Organisationen bei Beginn ihrer Tätigkeit Kenntnis hatte, dass die versicherte Person bereits eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne eines Versicherungsfalls nach diesen Bestimmungen begangen hat, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die versicherte Organisation ist verpflichtet,

3.1 der ARAG unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen

3.1.1 jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestands als Versicherungsfall erweisen könnte;

- 3.1.2 jeden Versicherungsfall,
und zwar auch dann, wenn sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will,
- 3.2 auf Verlangen der ARAG schriftlich zu bestätigen, dass der der versicherten Organisation aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen einen Versicherten oder einen anderen Dritten nach Maßgabe des § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf die ARAG übergegangen ist, soweit diese der versicherten Organisation den Schaden ersetzt hat. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat die versicherte Organisation sie der ARAG zu übertragen.
- Die ARAG macht von den auf sie übergegangenen, beziehungsweise ihr übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Versicherte, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. VI. Ziffer 2.2 eingetreten ist
- 3.3 jeden Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. VI. Ziffer 2.2 der Polizei unverzüglich anzuzeigen;
- 3.4 vor Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zuvor die schriftliche Einwilligung der ARAG einzuholen.

4. Reisegepäckversicherung

- 4.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
- 4.1.1 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (zum Beispiel Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der ARAG zu beachten;
- 4.1.2 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Abschnitt VII. Ziffer 1. versicherten Sachen vorzulegen.
- 4.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß Abschnitt B. VII. Ziffer 2.3) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Der ARAG ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- 4.3 Schäden durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

5. Rechtsschutzversicherung

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

- 5.1 Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ARAG SE vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Versicherte hat
- 5.2.1 dem mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen sowie diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 5.2.2 der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben;
- 5.2.3 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- 5.2.3.1 vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der der ARAG SE einzuholen;
- 5.2.3.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- 5.2.3.3 alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

6. Krankenversicherung

6.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherte hat auf Verlangen der EUROPA jede Auskunft zu erteilen oder zu ermöglichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

6.2 Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen

6.2.1 Steht der versicherten Organisation oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA über, soweit diese der versicherten Organisation oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vergleiche § 86 VVG).

6.2.2 Gibt die versicherte Organisation oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA auf, so wird die EUROPA insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können. § 86 Absatz 2 Satz 3 VVG gilt entsprechend.

Soweit die versicherte Organisation oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.

6.2.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Verträge; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

6.3 Direktanspruch

Die EUROPA zahlt gegen Vorlage der Original-Kostenbelege direkt an den Versicherten, der – auch für die mitversicherten Familienangehörigen – gegen die EUROPA einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat.

III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)

Soweit im Abschnitt C. II. zu den einzelnen Versicherungszweigen nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der jeweilige Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem jeweiligen Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit der Versicherer hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der jeweilige Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache

1. Verjährung

1.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem jeweiligen Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des jeweiligen Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

2. Gerichtsstand/zuständiges Gericht

2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk zur Zeit der Klageerhebung der Isb h seinen Sitz beziehungsweise der Versicherte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 2.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Isth beziehungsweise den Versicherten ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zur Zeit der Klageerhebung der Isth seinen Sitz beziehungsweise der Versicherte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Anzuwendendes Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt in vollem Umfang deutschem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

V. Embargo-Klausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

D. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebs gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz an.



Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr Versicherungsbüro oder schauen und rechnen Sie selbst unter <https://www.arag.de/vereins-kfz-zusatzversicherung/>

II. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten zur Gewinnung neuer Mitglieder Sportkurse oder auch spezielle Sportprogramme an. Der lsb h hat für Nichtmitglieder, die an folgenden Maßnahmen teilnehmen, Versicherungsschutz im Rahmen einer Zusatzversicherung zur Sportversicherung abgeschlossen.

Versicherte lsb h Sportprogramme/Sportkurse:

- G.U.T.-Kurse
- Projekt Stark für Familie – Stark bewegt!
- Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen einschließlich der Abnahme
- Masterprogramme
 - „Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining“
 - „Präventives Ausdauertraining“
 - „Präventives Gesundheitstraining für Erwachsene“
 - „Präventives Gesundheitstraining für Kinder“
- Standardisiertes Programm „Sturzprävention“
- Ausbildungslehrgänge des lsb h sowie der Sportjugend Hessen.

Für Nichtmitglieder, die an Aus-, Weiter- oder Fortbildungslehrgängen aktiv teilnehmen, besteht während der Dauer der Teilnahme Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht sowohl während der praktischen als auch während des theoretischen Ausbildungsteils.

Darüber hinaus besteht für Nichtmitglieder kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des lsb h. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein unkompliziert und preisgünstig beim Versicherungsbüro des lsb h abgeschlossen werden.



Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr Versicherungsbüro oder schauen und rechnen Sie selbst unter <https://www.arag.de/nichtmitglieder-versicherung/>

III. Vermögensschaden-Zusatzversicherung und D&O-Deckung

Vorstände, Manager und gesetzliche Vertreter der Verbände und Vereine werden bei möglichen „Fehlentscheidungen“ häufig von Dritten als auch von den eigenen Mitgliedern zu Schadenersatz herangezogen.

Eine Grunddeckung für Ansprüche Dritter bietet bereits die Sportversicherung (vergleiche Abschnitt B. V.). Weitergehender Versicherungsschutz kann bei Bedarf durch eine Vermögensschaden-Zusatzversicherung und/oder D&O-Deckung abgeschlossen werden.



Informationen erhalten Sie beim Versicherungsbüro oder online. <https://www.arag.de/vermoegenschadenhaftpflicht/>

IV. Reiseversicherung

Für Reisen beziehungsweise Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den lsb h, die Fachverbände und Vereine sowie die Reiset Teilnehmer bereit, das beim lsb h-Versicherungsbüro angefordert oder online abgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass die Versicherung für den Verein oder Verband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 r BGB zwingend erforderlich ist, wenn unter anderem mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, dazu zählen bspw. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiset Teilnehmer kann in Kombination Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz sowie zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder – bei Auslandsreisen – eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.



Das Versicherungsbüro beim lsb h steht für Auskünfte und eine Beratung zur Verfügung.
<https://www.arag.de/sport-reiseversicherung/>

V. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung nicht mitversichert, da sie in aller Regel einer individuellen Betrachtung bedürfen. Neben den speziellen Risiken, die bei derartigen Veranstaltungen abgesichert werden müssen, können oftmals auch zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern besonders versichert werden.



Über das lsb h-Versicherungsbüro kann ein umfassendes Angebot angefordert werden, das an dem individuell notwendigen und sinnvollen Versicherungsbedarf ausgerichtet wird.
<https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/hessen/>

VI. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen/-objekte

In der Sport-Haftpflichtversicherung ist die bei Baumaßnahmen wichtige Bauherren-Haftpflichtversicherung bis zu einer bestimmten Bausumme bereits mitversichert. Wird diese Bausumme jedoch überschritten, entfällt der Versicherungsschutz der Sportversicherung; er kann aber unkompliziert und unter Anrechnung der bei Nicht-Überschreiten der in der Sportversicherung gesetzten Bausumme preisgünstig abgeschlossen werden, weil nur die übersteigende Differenzsumme mit Beitrag belegt wird. Zusätzlich empfiehlt sich gegebenenfalls ebenso der Abschluss einer Bauleistungs- sowie Feuer-Rohbauversicherung.

Informationen hierzu erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.

VII. Ausländische Gäste

Häufig laden Vereine auch ausländische Gäste zu ihren Sportveranstaltungen ein. Für diese Personen kann Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfall-, Haftpflicht- sowie Kranken-Versicherung für die kurzzeitige Aufenthaltsdauer in Deutschland abgeschlossen werden.

Besondere Anmeldeformulare hält das Versicherungsbüro bereit.

VIII. Schlüsselverlust

Den Vereinen beziehungsweise den zuständigen Vereinsmitgliedern (zum Beispiel Trainer/Übungsleiter) wird häufig für die Nutzung kommunaler Sportanlagen ein Schlüssel ausgehändigt. Um den Verein beziehungsweise deren Beauftragte vor den Kosten zu schützen, die durch einen Verlust dieses Schlüssels entstehen, deckt der Sportversicherungsvertrag solche Schäden bis zu einer vereinbarten Höchstsumme ab. Um Schadenfälle abzudecken, die die gebotene Versicherungssumme übersteigen oder vereinseigene Schlüssel betreffen, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Ergänzungsversicherung abzuschließen (siehe auch III. Vermögensschaden-Zusatzversicherung).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.

IX. Arbeitsmaschinen

Zur Pflege der Sportanlagen werden von vielen Vereinen Arbeitsmaschinen, wie beispielsweise Aufsitzrasenmäher, Rasentraktoren und so weiter eingesetzt. Sofern diese Arbeitsmaschinen die Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer pro Stunde überschreiten, müssen die Vereine diese Arbeitsmaschinen gegebenenfalls nach dem Pflichtversicherungsgesetz gesondert zusätzlich versichern.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro.

X. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung für die Reit- und Fahrvereine als Halter oder Hüter vereinseigener oder fremder Pferde ist unbedingt abzuschließen. Über den Sportversicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz beim Einsatz der Pferde innerhalb des Vereinsbetriebs (zum Beispiel bei Vereinsveranstaltungen). Für den Einsatz der vereinseigenen Pferde außerhalb des Vereinssports ist eine Zusatzversicherung abzuschließen. Auch für im Vereinsrahmen eingesetzte vereinsfremde Pferde ist der Abschluss einer Tierhalter-/hüter-Haftpflichtversicherung empfehlenswert.

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.

XI. Gebäudeversicherung

Sachversicherungen aller Art werden nicht von der Sportversicherung des lsb h erfasst. Für die Prüfung, ob beziehungsweise in welcher Form Versicherungsschutz angeboten werden kann, muss eine individuelle Risikoerfassung (zum Beispiel Lage des Gebäudes, Bauart, Art der Bedachung) erfolgen. Je nach Bedarf beinhaltet eine Gebäudeversicherung die Absicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagel-, sowie weitere Elementarschäden.



Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.
<https://www.arag.de/vereins-gebaeudeversicherung/>

XII. Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Im Produktpaket „Basis“ trägt die ARAG die Kosten für Schäden am Vereinsinventar durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Ein Mehr an Sicherheit bietet das Produktpaket „Komfort“. Zusätzlich zu den Leistungen des Basispakets zahlt die ARAG für Inventar, das bei einem Einbruch aus Vereinsgebäuden oder Sporthalle gestohlen wurde und für dabei entstandene Vandalismusschäden. Ebenfalls erstattet die ARAG Inventar, das bei Raub im Vereinsgebäude oder beim Transport von Vereinsbesitz abhandenkommt oder beschädigt wird.

Im Premiumschutz sind über die Leistungen des Komfortpakets hinaus elektronische Geräte versichert – selbst bei Fahrlässigkeit und Bedienfehler. Werden auf einer Fahrt zu Vereinszwecken Sportutensilien, -bekleidung oder -geräte beschädigt, kommt die ARAG „Autoinhaltsversicherung“ dafür auf. Sogar wenn das Vereinsmitglied im privaten PKW unterwegs ist oder es sich um geliehenes Material handelt. Das unschlagbare Plus des ARAG Sport-Vereinsschutz ist das „Online-Forderungsmanagement“, das in allen drei Produktpaketen enthalten ist.



Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.
<https://www.arag.de/sport-vereinsschutz/>

XIII. Betriebs-Haftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe

Bestehen neben dem satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Vereinssport auch Gewerbebetriebe bzw. gewerbliche Nebenbetriebe wie zum Beispiel Fitnessstudios, Reit- und Tennishallen, so ist dafür der Abschluss einer besonderen Betriebs-Haftpflichtversicherung erforderlich. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe und sind daher im Rahmen der Sportversicherung versichert.

Das Versicherungsbüro steht für eine Beratung gern zur Verfügung.

XIV. Jagd- und Sportwaffenversicherung

Sportschützen haben die Möglichkeit, ihre Sportwaffen und sonstigen Utensilien zu versichern. Geschützt sind die Waffen/Utensilien dann vor Verlust, bei Beschädigung sowie bei Zerstörung.

Das Versicherungsbüro ist auch hierzu Ihr Ansprechpartner.

XV. CyberSchutz für Sportvereine

Der ARAG CyberSchutz für Sportvereine bewahrt Ihre Handlungsfähigkeit und schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Daten Ihres Vereins gestohlen oder missbräuchlich genutzt werden. Handelt es sich um sensible Daten von Vereinsmitgliedern oder Sponsoren und werden diese geschädigt, wiegt der Image-Verlust mindestens so schwer wie der verursachte Schaden. Auch ein abhandengekommenes Laptop oder Smartphone kann ursächlich für einen Datenmissbrauch sein.

Wir kümmern uns schnellstmöglich um Ihre Systeme und tragen Ihren finanziellen Schaden – ganz gleich, was für ein Online-Angriff diesen verursacht hat. Um die Unterbrechung Ihres Sportbetriebs zu minimieren, stellen wir Ihnen ausgewählte IT-Spezialisten zur Seite.

Versichern Sie sich gegen direkte, gezielte Angriffe über das Internet auf die IT-Systeme oder die Webseite Ihres Vereins. Diese können beschädigt, zerstört, verändert, blockiert oder missbraucht werden, zum Beispiel durch

- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten
- unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Vereins
- Veränderungen der Webseite des Vereins

Mitversichert sind auch nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner). Bei ungezielten Online-Attacken sind Sie bis 10.000 Euro abgesichert. Bei gezielten Online-Attacken schützen wir Sie wahlweise mit einer Versicherungssumme von 100.000, 150.000 oder 250.000 Euro. Die Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro.



Bitte wenden Sie sich an Ihr Versicherungsbüro oder schließen den CyberSchutz online ab.
<https://www.arag.de/sport-cyberschutz/>

E. Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:

1. Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main
Telefon: 069/2474394 - 60
E-Mail: vsbfrankfurt@ARAG-Sport.de
www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.



Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.
<https://www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/?lsbid=0>

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer beziehungsweise Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim Landessportbund Hessen e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden nicht selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch beziehungsweise Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V. weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutzfällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge und so weiter)
 - Ihren Anwaltswunsch

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V. ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V. möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.



ARAG. Sportversicherung.

Wer Sport treibt braucht einen Partner, der in Bewegung bleibt

Als Spezialist für Sport- und Verbandsversicherungen bieten wir Mitgliedern, Funktionären und Ehrenamtlern weitreichenden Schutz – bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Proben und Training, auf Reisen oder in verantwortungsvoller Position.

Mehr Infos unter www.ARAG-Sport.de



ARAG – Deutschlands größter Sportversicherer

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir unseren Kunden bedarfsgerechten Versicherungsschutz. In der **Sportversicherung** stehen wir seit über 50 Jahren für spezialisierten Versicherungsservice für über **20 Millionen Menschen** in Sportvereinen und -verbänden. In enger Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum und der Deutschen Sporthochschule Köln bringen wir unser Wissen in die **Sportunfallforschung** ein und leisten so einen wesentlichen Beitrag, den Breiten- und Spitzensport sicherer zu machen.